

13.08.96**VP - In - R****Verordnung****des Bundesministeriums für
Post und Telekommunikation**

**Verordnung zur Sicherstellung der Post- und Telekommunikationsversorgung durch Schutzvorkehrungen und Maßnahmen des Zivilschutzes
(Post- und Telekommunikations-Zivilschutzverordnung - PTZSV)****A. Zielsetzung**

Eine sichere und ausreichende Versorgung mit Post- und Telekommunikationsdienstleistungen ist insbesondere in Notsituationen von grundlegender Bedeutung für alle Bereiche des staatlichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebens. Durch das Post- und Telekommunikationssicherstellungsgesetz vom 14.09.94 können Anbieter von Post- und Telekommunikationsdienstleistungen verpflichtet werden, geeignete Schutzvorkehrungen zu treffen, so daß die Post- und Telekommunikationsversorgung bei Naturkatastrophen oder bei einem besonders schweren Unglücksfall, im Rahmen der Notfallbewältigung auf Grund internationaler Vereinbarungen, im Rahmen der Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen und von Bündnisverpflichtungen sowie im Spannungs- und Verteidigungsfall gewährleistet ist.

Zur Sicherung dieser Zwecke setzt die vorliegende Verordnung Ermächtigungen nach § 4 Abs. 1 und 5 sowie nach § 9 Abs. 1 und 2 des Post- und Telekommunikationssicherstellungsgesetzes um.

B. Lösung

Mit dieser Verordnung werden zunächst fünf Anbieter von Post- und Telekommunikationsdienstleistungen verpflichtet, Auskünfte und Informationen über Schutzvorkehrungen zu erteilen sowie Zivilschutzaufgaben durchzuführen. Dies sind insbesondere bauliche Maßnahmen zur geschützten Unterbringung des Funktionalpersonals sowie Maßnahmen zum betrieblichen Katastrophenschutz.

Die Verordnung regelt Art und Umfang dieser Maßnahmen. Außerdem legt sie fest, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang die Unternehmen dem Bundesamt für Post und Telekommunikation als zuständiger Behörde in diesem Bereich Auskünfte und Informationen zu übermitteln haben.

Die Notwendigkeit für den Erlass dieser Verordnung ergibt sich aus der Umwandlung der öffentlichen Unternehmen der Deutschen Bundespost (DBP) in private Unternehmen und aus der Liberalisierung des Post- und Telekommunikationsmarktes, die weitere Anbieter der entsprechenden Leistungen zulässt. Verpflichtungen privater Unternehmen sind erforderlich geworden, damit die Erfordernisse sicherer und zuverlässiger Kommunikationssysteme gerade für Notsituationen berücksichtigt werden und den Anforderungen des Staates entsprochen werden kann.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Nach § 12 Abs. 1 und 5 des Post- und Telekommunikationssicherstellungsgesetzes trägt der Bund die Kosten, die den verpflichteten Unternehmen - soweit sie über keine ausschließlichen Rechte nach dem Fernmeldeanlagen-gesetz oder dem Postgesetz verfügen - auf Grund des Postsicherstellungsgesetzes entstehen. Personal- und Sachkosten, die den Unternehmen auf Grund der Verpflichtung zur Erteilung von Auskünften und Informationen entstehen, werden nicht gewährt.

Der Umfang des auf Grund von Orts- und Betriebsanalysen vorzuhaltenden betrieblichen Katastrophenschutzes, richtet sich nach den Notfallbewältigungsplänen und Vorsorgeplanungen der verpflichteten Unternehmen und ist abhängig von deren betrieblichen und organisatorischen Strukturen. Eine Kostenerstattung für die im originären betrieblichen Sicherheitsinteresse getroffenen technischen und betrieblichen Schutzmaßnahmen erfolgt nicht. Unter Berücksichtigung des Doppelnutzens (eigenes und öffentliches Sicherheitsinteresse) kommt daher nur eine anteilige Finanzierung angemessener Schutzmaßnahmen in Betracht. Darüber lassen sich zur Zeit noch keine endgültigen Aussagen machen.

Die geschätzten Kosten wurden bei der mittelfristigen Finanzplanung berücksichtigt. Im Haushaltsvoranschlag 1997, Einzelplan 13 Kapitel 05 Titelgruppe 03, wurden zunächst 1,4 Mio. DM vorgesehen.

Länder und Gemeinden werden mit Kosten nicht belastet.

2. Vollzugsaufwand

Durch die Ausführung dieser Verordnung entsteht kein erhöhter Vollzugsaufwand. Im Rahmen des Postneuordnungsgesetzes vom 14.09.94 wurden dem Bundesamt für Post und Telekommunikation bereits Aufgaben nach dem Post- und Telekommunikationssicherstellungsgesetz zugewiesen.

E. Sonstige Kosten

Neben den unter D. erwähnten Kosten werden durch die Verordnung keine weiteren Kosten verursacht.

13.08.96

VP - In - R

Verordnung

**des Bundesministeriums für
Post und Telekommunikation**

**Verordnung zur Sicherstellung der Post- und Telekommunikationsversorgung durch Schutzvorkehrungen und Maßnahmen des Zivilschutzes
(Post- und Telekommunikations-Zivilschutzverordnung - PTZSV)**

Der Chef des Bundeskanzleramtes
031 (323) - 961 00 - Po 52/96

Bonn, den 13. August 1996

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Post und Telekommunikation zu erlassende

Verordnung zur Sicherstellung der Post- und Telekommunikationsversorgung durch Schutzvorkehrungen und Maßnahmen Zivilschutzes (Post- und Telekommunikations-Zivilschutzverordnung - PTZSV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.


Friedrich Boht

**Verordnung zur Sicherstellung der Post- und
Telekommunikationsversorgung durch Schutzvorkehrungen
und Maßnahmen des Zivilschutzes
(Post- und Telekommunikations-Zivilschutzverordnung - PTZSV)**

Vom

1996

Auf Grund des § 4 Abs. 1 und 5 sowie des § 9 Abs. 1 und 2 des Post- und Telekommunikationssicherstellungsgesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325, 2378) verordnet das Bundesministerium für Post und Telekommunikation:

Inhaltsübersicht

**Erster Abschnitt
Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Verpflichtung
- § 2 Schutzvorkehrungen
- § 3 Zuständige Behörde

**Zweiter Abschnitt
Katastrophenschutz**

- § 4 Katastrophenschutz
- § 5 Zusammenarbeit mit anderen Stellen
- § 6 Planung und Aufstellung
- § 7 Ausstattung
- § 8 Ausbildung und Übungen

§ 9 Freistellung vom Wehr- oder Zivildienst

§ 10 Rechtsverhältnisse der Katastrophenschutzkräfte

§ 11 Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener
Daten

§ 12 Auskunfts- und Informationspflicht

Dritter Abschnitt Schutzraumbau

§ 13 Zweck des Schutzraumbaus

§ 14 Schutzraumprogramm

§ 15 Mindestanforderungen

§ 16 Nutzung

§ 17 Auskunfts- und Informationspflicht über Schutzräume

Vierter Abschnitt Ordnungswidrigkeiten, Inkrafttreten

§ 18 Ordnungswidrigkeiten

§ 19 Inkrafttreten

Erster Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Verpflichtung

Die Unternehmen Deutsche Post AG, Deutsche Telekom AG, Deutsche Telekom MobilNet GmbH, Mannesmann Mobilfunk GmbH und E-Plus Mobilfunk GmbH haben die in § 2 genannten Schutzvorkehrungen zu treffen, um

1. bei einer Naturkatastrophe oder bei einem besonders schweren Unglücksfall,
2. im Rahmen der Notfallbewältigung auf Grund internationaler Vereinbarungen,
3. im Rahmen der Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen,
4. im Rahmen von Bündnisverpflichtungen sowie
5. im Spannungs- und im Verteidigungsfall

die Sicherstellung einer ausreichenden Versorgung mit Post- und Telekommunikationsdienstleistungen zu gewährleisten. Diese Verpflichtung gilt auch für Tochterunternehmen und Rechtsnachfolger der vorgenannten Unternehmen, soweit diese Dienstleistungen des Postwesens anbieten, Telekommunikationsanlagen betreiben oder Telekommunikationsdienstleistungen anbieten und auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 3 Abs. 1 bis 3 oder nach § 10 des Gesetzes besonderen Verpflichtungen unterworfen worden sind.

§ 2

Schutzvorkehrungen

(1) Schutzvorkehrungen sind insbesondere Maßnahmen zum betrieblichen Katastrophenschutz sowie bauliche Maßnahmen zum Schutz solcher Beschäftigten der Unternehmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes auch unter erschwerten Bedingungen oder während unmittelbarer Kampfhandlungen unerlässlich sind, um eine ausreichende Versorgung mit Post- und Telekommunikationsdienstleistungen zu erreichen.

(2) Die Unternehmen sind verpflichtet, diese Maßnahmen so vorzubereiten, daß der Schutz ihres Personals und ihrer Einrichtungen in den Fällen des § 1 jederzeit ge-

währleistet ist. Die Planung und Errichtung von Schutzräumen hat nach den §§ 14 und 15 zu erfolgen.

§ 3

Zuständige Behörde

(1) Die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Gesetz und nach dieser Rechtsverordnung sowie die Festlegung allgemeiner Verfahrensgrundsätze erfolgen durch das Bundesamt für Post und Telekommunikation.

(2) Die in § 1 genannten Unternehmen und das Bundesamt für Post und Telekommunikation arbeiten unter Beachtung der Rechtsvorschriften zur Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben und im gesamtstaatlichen Interesse vertrauensvoll zusammen. Das Bundesamt für Post und Telekommunikation berät die Unternehmen bei der Durchführung ihrer Aufgaben nach dieser Rechtsverordnung und kann ihnen Empfehlungen geben.

(3) Die Unternehmen müssen die Anordnungen befolgen, die das Bundesamt für Post und Telekommunikation auf Grund des Gesetzes und dieser Rechtsverordnung erläßt.

(4) Das Bundesamt für Post und Telekommunikation prüft und genehmigt Maßnahmen der Unternehmen, soweit dafür Entschädigung nach § 12 des Gesetzes beantragt wird.

(5) Die Unternehmen haben auf Verlangen des Bundesamtes für Post und Telekommunikation nachzuweisen, daß sie ihren Verpflichtungen nach dem Gesetz und dieser Rechtsverordnung nachgekommen sind.

Zweiter Abschnitt Katastrophenschutz

§ 4 Katastrophenschutz

(1) Die in § 1 genannten Unternehmen sind verpflichtet, Maßnahmen zum betrieblichen Katastrophenschutz nach Satz 2 auf Verlangen des Bundesamtes für Post und Telekommunikation für die in § 1 Nr. 1 bis 5 aufgeführten Fälle zu treffen. Die Unternehmen haben einen betrieblichen Katastrophenschutz aufzustellen, die dazu notwendigen Sachmittel bereitzustellen sowie die Katastrophenschutzkräfte so aus- und fortzubilden sowie auszurüsten, daß sie den Anforderungen des Brandschutzes, der Bergung, des Sanitätswesens und des ABC-Schutzes entsprechen. Das Bundesamt für Post und Telekommunikation kann diesbezüglich Empfehlungen geben und auch Anordnungen treffen.

(2) Einheiten, Einrichtungen und Anlagen der in § 1 genannten Unternehmen, die für den Zivilschutz eingesetzt werden, haben den Voraussetzungen des Artikels 63 des IV. Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten (BGBl. 1954 II S. 781) und des Artikels 61 des Zusatzprotokolls zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll I, BGBl. 1990 II S. 1550) zu entsprechen. Die Angehörigen des betrieblichen Katastrophenschutzes sind Zivilpersonen im Sinne des Völkerrechts.

§ 5 Zusammenarbeit mit anderen Stellen

(1) Die in § 1 genannten Unternehmen arbeiten bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach dieser Rechtsverordnung mit den für die Gefahren- und Katastrophenabwehr zuständigen Dienststellen des Bundes, der Länder, der Landkreise und der kreisfreien Städte, mit den öffentlichen Feuerwehren, der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk und den mitwirkenden privaten Hilfsorganisationen zusammen.

(2) Die Zusammenarbeit nach Absatz 1 erstreckt sich insbesondere darauf, Ortsanalysen nach § 6 zu erstellen, Katastrophenschutzkräfte auszubilden sowie gemeinsame Übungen abzuhalten.

§ 6

Planung und Aufstellung

(1) Die in § 1 genannten Unternehmen erstellen für ihre Arbeitsstätten Ortsanalysen und treffen überall dort Maßnahmen nach § 4, wo dies auf Grund der Ortsanalysen notwendig ist. In einer Ortsanalyse erfassen die Unternehmen insbesondere das Schutzbedürfnis des Personals, die Lage, Aufgabenstellung und Bedeutung der zu schützenden Arbeitsstätten sowie mögliche Gefährdungen durch innerbetriebliche Einrichtungen und örtliche Besonderheiten und werten sie aus.

(2) Der Umfang der Schutzmaßnahmen richtet sich nach dem Ergebnis der nach Absatz 1 erstellten Ortsanalyse. Unter Berücksichtigung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist die Bildung von mobilen Katastrophenschutzeinrichtungen gegenüber stationären Einrichtungen vorzuziehen. Das Bundesamt für Post und Telekommunikation kann diesbezüglich Empfehlungen geben und auch Anordnungen erlassen, wenn Entschädigung nach § 12 des Gesetzes beantragt wird.

(3) Von der Aufstellung betrieblicher Katastrophenschutzeinrichtungen kann in solchen Arbeitsstätten abgesehen werden, in denen durch andere Maßnahmen sichergestellt ist, daß Personal und Einrichtungen in geeigneter Weise geschützt werden können und die ausreichende Versorgung mit Post- und Telekommunikationsdienstleistungen in den Fällen des § 1 gewährleistet ist. Über entsprechende Anträge der Unternehmen entscheidet das Bundesamt für Post und Telekommunikation.

§ 7

Ausstattung

Die Ausstattung der Katastrophenschutzeinrichtungen und die persönliche Ausrüstung der Katastrophenschutzkräfte muß der Aufgabenstellung und der örtlichen Gefahrenlage entsprechen. Die bestehenden technischen Normen sind einzuhalten.

§ 8

Ausbildung und Übungen

(1) Die in § 1 genannten Unternehmen sind verpflichtet, die Aus- und Fortbildung der Katastrophenschutzkräfte nach den Richtlinien des Bundesamtes für Post und Telekommunikation durchzuführen, die im Amtsblatt des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation veröffentlicht werden.

(2) Alle Katastrophenschutzkräfte sind in Erster Hilfe zu unterweisen. Die in § 1 genannten Unternehmen können sich dafür einer anerkannten Hilfsorganisation bedienen.

(3) Die mit den Aufgaben des Katastrophenschutzes betrauten Führungskräfte der Unternehmen müssen für ihre Tätigkeit besonders ausgebildet werden.

(4) Die in § 1 genannten Unternehmen haben dafür zu sorgen, daß die Katastrophenschutzkräfte die in der Ausbildung erworbenen Kenntnisse und die erlernten Fertigkeiten im Katastrophenschutz durch regelmäßige Übungen vertiefen und vervollkommen.

§ 9

Freistellung vom Wehr- oder Zivildienst

(1) Die in § 1 genannten Unternehmen sind berechtigt, dem Bundesamt für Post und Telekommunikation Katastrophenschutzkräfte vorzuschlagen, die nach § 13a des Wehrpflichtgesetzes oder nach § 14 des Zivildienstgesetzes zum ehrenamtlichen Dienst im Katastrophenschutz verpflichtet werden sollen. Dem Bundesamt für Post und Telekommunikation sind die dazu erforderlichen Daten dieser Beschäftigten vorzulegen.

(2) Die Unternehmen müssen sicherstellen, daß Verpflichtungsvorschläge nach Absatz 1 für wehrdienstpflichtige Katastrophenschutzkräfte nur im Rahmen einer Höchstzahl für Wehrfreistellungen eingereicht werden, die den Unternehmen vom Bundesamt für Post und Telekommunikation für den jeweiligen Geburtsjahrgang zugeteilt wird.

(3) Für die Auswahl von wehr- und zivildienstpflichtigen Katastrophenschutzkräften gelten die vom Bundesamt für Post und Telekommunikation durch Richtlinien festgelegten sachlichen und persönlichen Voraussetzungen.

§ 10

Rechtsverhältnisse der Katastrophenschutzkräfte

(1) Im betrieblichen Katastrophenschutz der in § 1 genannten Unternehmen können weibliche und männliche Beschäftigte freiwillig und ehrenamtlich mitwirken. Die Katastrophenschutzkräfte verpflichten sich für eine bestimmte oder unbestimmte Zeit zur Mitwirkung.

(2) Jede Tätigkeit im betrieblichen Katastrophenschutz gilt als Tätigkeit für das Unternehmen.

(3) Katastrophenschutzkräfte dürfen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Katastrophenschutz nicht behindert oder wegen ihrer Verpflichtung zum Dienst im Katastrophenschutz nicht benachteiligt werden.

(4) Für den ehrenamtlichen Dienst im betrieblichen Katastrophenschutz vom Wehr- oder Zivildienst freigestellte Helfer sind zur Mitwirkung im betrieblichen Katastrophenschutz ihres Arbeitgebers nach Maßgabe des Satz 2 verpflichtet. Das Bundesamt für Post und Telekommunikation setzt unter Berücksichtigung der Dauer des Grundwehrdienstes und der gesetzlichen Mindestverpflichtungszeit fest, in welchem Umfang zusätzlich zur Arbeitszeit des Betreffenden eine jährliche Mindestleistung im betrieblichen Katastrophenschutz nachzuweisen ist.

§ 11

Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten

Personenbezogene Daten der Katastrophenschutzkräfte dürfen nur zur Erfüllung der erforderlichen Aufgaben sowie zur Betreuung der Kräfte und Durchführung des Katastrophenschutzes von den dafür zuständigen Stellen erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Das Speichern, Verändern oder Nutzen dieser Daten für andere Zwecke ist unzulässig. Die Unternehmen dürfen nur folgende Daten erheben:

1. Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Angabe der privaten Telekommunikationsanschlüsse,

2. berufliche Tätigkeit sowie Einsatzstelle mit Angabe der Telekommunikationsanschlüsse,
3. Fahrerlaubnisklassen,
4. gegebenenfalls Tauglichkeit zum Tragen von umluftunabhängigem Atemschutzgerät,
5. alle mit der Tätigkeit im Katastrophenschutz unmittelbar zusammenhängenden Daten, wie Beginn und Dauer der Verpflichtung, Funktion im Katastrophenschutz, Konfektionsgrößen für persönliche Schutzausrüstung, Teilnahme an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen, Übungen und Einsätzen, Beurlaubungen vom Katastrophenschutz, Ermahnungen und Auszeichnungen,
6. Beginn und Dauer einer Freistellung vom Wehrdienst oder vom Zivildienst.

§ 12

Auskunfts- und Informationspflicht

(1) In Erfüllung ihrer Auskunfts- und Informationspflicht nach § 4 Abs. 1 des Gesetzes haben die in § 1 genannten Unternehmen dem Bundesamt für Post und Telekommunikation auf Verlangen Auskünfte und Informationen zum betrieblichen Katastrophenschutz nach Absatz 2 zu erteilen, soweit das Bundesamt für Post und Telekommunikation diese Auskünfte und Informationen benötigt, um seine Aufgaben nach dem Gesetz und nach dieser Verordnung erfüllen zu können.

(2) Die Informationssspflicht umfaßt auch Angaben und Informationen über die Leistungsfähigkeit und die Einsätze des betrieblichen Katastrophenschutzes. Einsätze großen Umfangs sind dem Bundesamt für Post und Telekommunikation zu melden. Als Einsatz großen Umfangs gilt, wenn durch ihn erhebliche Auswirkungen auf die Kunden beseitigt werden mußten oder der Einsatz über mehr als 48 Stunden andauerte oder wenn mehr als 50 Katastrophenschutzkräfte am Einsatz beteiligt waren.

Dritter Abschnitt Schutzraumbau

§ 13

Zweck des Schutzraumbaus

Die in § 1 genannten Unternehmen treffen bauliche Maßnahmen zum Schutz ihrer Beschäftigten, wenn diese zur Aufrechterhaltung des Betriebes, zur Weiterarbeit oder zur Aufrechterhaltung einer Bereitschaft benötigt werden, um eine ausreichende Versorgung mit Post- und Telekommunikationsdienstleistungen in den in § 1 aufgeführten Fällen auch unter erschwerten Bedingungen oder während unmittelbarer Kampfeinwirkungen zu gewährleisten.

§ 14

Schutzraumprogramm

(1) Die in § 1 genannten Unternehmen sind im Rahmen von Vorsorgeplanungen dazu verpflichtet, ein Programm für Schutzräume in ihren Arbeitsstätten nach Absatz 2 zu erstellen. In dieses Programm sind die bereits vorhandenen Schutzräume sowie alle Neu-, Um- und Erweiterungsbauvorhaben einzubeziehen. Es ist laufend fortzuschreiben und dem Bundesamt für Post und Telekommunikation zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

(2) Im Rahmen dieser Planungen legen die Unternehmen solche Arbeitsstätten fest, auf deren Einsatzfähigkeit nicht verzichtet werden kann, um die Leistungsangebote des Postwesens und der Telekommunikation entsprechend einer Verordnung nach § 3 Abs. 1 bis 3 oder nach § 10 des Gesetzes aufrechtzuerhalten. Diese Arbeitsstätten werden dann von den Unternehmen mit Genehmigung des Bundesamtes für Post und Telekommunikation als lebens- oder verteidigungswichtig eingestuft. Für die in Arbeitsstätten nach Satz 1 Beschäftigten, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes auch in Zeiten einer möglichen Gefährdung zur Weiterarbeit oder in Bereitschaft benötigt werden, sind Schutzräume von den in § 1 genannten Unternehmen vorzuhalten oder auf Verlangen des Bundesamtes für Post und Telekommunikation nach Maßgabe des § 15 zu errichten.

§ 15

Mindestanforderungen

(1) Die in § 1 genannten Unternehmen sind verpflichtet, bei der Errichtung und Unterhaltung von Schutzräumen nach § 14 die bautechnischen Mindestanforderungen zu beachten, die das Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau erlassen hat und die im Amtsblatt des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation veröffentlicht worden sind.

(2) Die Schutzräume nach § 14 müssen den Anforderungen des Grundschutzes entsprechen. Die in § 1 genannten Unternehmen haben diese Schutzräume durch einen dazu bevollmächtigten Sachverständigen abnehmen zu lassen. Die Schutzräume sind soweit fertigzustellen, daß sie innerhalb einer angemessenen Zeit voll funktionsfähig gemacht werden können.

§ 16

Nutzung

(1) Schutzräume nach § 15 sind zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit grundsätzlich mehrfach zu nutzen. Der Mindestschutz darf dadurch auf Dauer nicht beeinträchtigt werden.

(2) Die Schutzräume nach Absatz 1 dürfen von den in § 1 genannten Unternehmen ohne Zustimmung des Bundesamtes für Post und Telekommunikation nicht so zweckentfremdet werden, daß eine unverzügliche Nutzung als Schutzraum nicht möglich ist.

§ 17

Auskunfts- und Informationspflicht über Schutzräume

In Erfüllung ihrer Auskunfts- und Informationspflicht nach § 4 Abs. 1 des Gesetzes haben die in § 1 genannten Unternehmen dem Bundesamt für Post und Telekommunikation auf Verlangen Auskünfte und Informationen über die baulichen Anlagen des Zivilschutzes und deren Leistungsfähigkeit zu erteilen. Dazu zählen insbesondere Angaben über die Anzahl der bauseitig fertiggestellten Schutzräume und Schutzplätze sowie die Anzahl der nach § 14 Abs. 2 zwar erforderlichen, aber noch nicht errichteten Schutzplätze.

Vierter Abschnitt
Ordnungswidrigkeiten, Inkrafttreten

§ 18
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a des Post- und Telekommunikationssicherstellungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 eine Maßnahme nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig trifft,
2. entgegen § 10 Abs. 3 eine Katastrophenschutzkraft behindert,
3. entgegen § 10 Abs. 4 Satz 1 im betrieblichen Katastrophenschutz nicht mitwirkt,
4. entgegen § 14 Abs. 2 Satz 3 einen Schutzraum nicht vorhält oder nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig errichtet oder
5. entgegen § 16 Abs. 2 einen Schutzraum zweckentfremdet.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b des Post- und Telekommunikationssicherstellungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 12 Abs. 1 oder § 17 Satz 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt.

§ 19
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundesminister für Post und Telekommunikation

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Mit dem Post- und Telekommunikationssicherstellungsgesetz (PTSG) vom 14. September 1994 soll erreicht werden, daß auch unter erschwerten Bedingungen bei einer Naturkatastrophe oder bei einem besonders schweren Unglücksfall, im Rahmen der Notfallbewältigung auf Grund internationaler Vereinbarungen, im Rahmen der Zusammenarbeit der Vereinten Nationen, im Rahmen von Bündnisverpflichtungen sowie im Spannungs- und Verteidigungsfall eine ausreichende Versorgung mit Post- und Telekommunikationsdienstleistungen gewährleistet ist.

Vorsorgeplanungen zur Versorgung der Bevölkerung, der Wirtschaft und der Streitkräfte mit Leistungen der Post und Telekommunikation sind weiterhin notwendig. Auch unter den veränderten sicherheitspolitischen Rahmenbedingungen ist die Sicherstellung der Post- und Telekommunikationsversorgung erforderlich wegen ihrer elementaren Bedeutung für alle Bereiche des staatlichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebens. Schutzvorkehrungen gewährleisten, daß lebens- und verteidigungswichtige Einrichtungen des Postwesens und der Telekommunikation auch unter erschwerten Bedingungen sicher zur Verfügung stehen (vgl. „Bericht zur Zivilen Verteidigung vom 27. Juni 1995“ unter D. II. 4.) .

Die „**Verordnung zur Sicherstellung der Post- und Telekommunikationsversorgung durch Schutzvorkehrungen und Maßnahmen des Zivilschutzes (PTZSV)**“ setzt die Ermächtigung des § 9 Abs. 2 PTSG um und regelt Art und Umfang der Durchführung von Vorsorge- und Schutzmaßnahmen. Sie verpflichtet zunächst fünf Unternehmen - unter bestimmten Voraussetzungen und unter Berücksichtigung ihrer betrieblichen und organisatorischen Strukturen - Maßnahmen zum betrieblichen Katastrophenschutz sowie bauliche Schutzmaßnahmen für betriebswichtiges Personal zu treffen. In Umsetzung der Ermächtigung des § 4 Abs. 1 und 5 PTSG legt die Verordnung außerdem fest, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang Auskünfte und Informationen für die vorgenannten Zwecke zu erteilen sind.

Die Notwendigkeit zum Erlaß dieser Rechtsverordnung ergibt sich - wie nachfolgend dargestellt - im wesentlichen aus den geänderten ordnungspolitischen

Rahmenbedingungen und der Änderung bundesrechtlicher Regelungen nach dem Gesetz zur Neuordnung des Postwesens und der Telekommunikation vom 14.09.94 (BGBl. I S. 2325).

1. Rechtslage bis zum 31.12.1994

Die mit ausschließlichen Rechten nach dem Fernmeldeanlagenengesetz und dem Postgesetz ausgestatteten Unternehmen der Deutschen Bundespost (DBP) waren auf Grund von politischen Zielvorgaben nach § 25 Abs. 1 des Postverfassungsgesetzes verpflichtet, zur Sicherstellung einer ausreichenden Versorgung mit Dienstleistungen des Postwesens und der Telekommunikation u. a. Maßnahmen der Zivilen Verteidigung zu treffen. Die gleiche Verpflichtung traf die Unternehmen nach § 4 des Zivilschutzgesetzes (ZSG) und § 15 des Gesetzes über die Erweiterung des Katastrophenschutzes (KatSG) zur Wahrnehmung des Zivil- und Katastrophenschutzes. Die bisher von den Unternehmen der DBP getroffenen Maßnahmen des Zivil- und Katastrophenschutzes haben sich in Notsituationen bewährt.

2. Situation ab dem 01.01.1995

Mit Inkrafttreten des Postneuordnungsgesetzes gelten politische Vorgaben für die privatrechtlichen Unternehmen nur bis zum Erlaß anderslautender Regelungen auf Grund der Überleitungsvorschrift im § 16 des Postumwandlungsgesetzes. Weitere Anbieter von Post- und Telekommunikationsdienstleistungen werden auf Grund der Liberalisierung des Marktes zugelassen.

3. Begründung für die Notwendigkeit der Verordnung

Sichere und ausreichende Nachrichtenverbindungen nach Maßgabe der Postsicherstellungsverordnung, der Feldpostverordnung und der Telekommunikations-Sicherstellungs-Verordnung sind nur erreichbar, wenn Anbieter von lebens- oder verteidigungswichtigen Dienstleistungen des Postwesens und der Telekommunikation sowie Betreiber von Telekommunikationsanlagen dazu verpflichtet werden, ihr Personal und ihre Einrichtungen in Notsituationen und vor den Gefahren eines Spannungs- und Verteidigungfalles zu schützen. Der Schutzraumbau sowie die Aufstellung und Ausrüstung eines betrieblichen Katastrophenschutzes sind langfristig angelegte Maßnahmen, die nicht lediglich planerisch vorbereitet und erst unmittelbar vor Eintritt einer Gefahrenlage realisiert werden können. Unterbleibt die mit dieser Verordnung vorgesehene Verpflichtung, ist zu besorgen, daß vorhandene Schutzeinrichtungen bei den aus dem Sondervermögen der DBP hervorgegangenen Unternehmen abgebaut werden.

Die Verpflichtung privater Unternehmen ist erforderlich geworden, damit die Erfordernisse sicherer und zuverlässiger Kommunikationssysteme gerade für Notsituationen auch künftig berücksichtigt werden und den Anforderungen des Staates entsprochen werden kann. Das Treffen angemessener Schutzmaßnahmen liegt somit im öffentlichen Sicherheitsinteresse.

Kostenbelastung der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Nach § 12 Abs. 1 und 5 PTSG trägt der Bund die Kosten, die den verpflichteten Unternehmen - soweit sie über keine ausschließlichen Rechte nach dem Fernmeldeanlagengesetz oder dem Postgesetz verfügen - auf Grund des PTSG entstehen. Personal- und Sachkosten der Unternehmen auf Grund der Verpflichtung zur Erteilung von Auskünften und Informationen nach § 4 PTSG, werden nicht gewährt.

Eine Kostenerstattung für die im originären betrieblichen Sicherheitsinteresse getroffenen technischen und betrieblichen Schutzmaßnahmen erfolgt nicht. Unter Berücksichtigung des Doppelnutzens (eigenes und öffentliches Sicherheitsinteresse) kommt daher eine anteilige Finanzierung von angemessenen Schutzmaßnahmen in Betracht. Damit ist eine sparsame und wirtschaftliche Verwendung der erforderlichen Mittel gewährleistet.

Die Aufhebung des Telefondienst- und des Netzmonopols der Deutschen Telekom AG bewirkt ab dem Haushaltsjahr 1998 Kosten, die sich heute noch nicht im einzelnen quantifizieren lassen. Der Umfang des auf Grund von Ortsanalysen vorzuhaltenden betrieblichen Katastrophenschutzes, der dann vom Bund anteilmäßig zu finanzieren wäre, richtet sich nach den Notfallbewältigungsplänen und Vorsorgeplanungen der Unternehmen und ist abhängig von deren betrieblichen und organisatorischen Strukturen. Darüber lassen sich zur Zeit noch keine endgültigen Aussagen machen. Die geschätzten Mehrausgaben wurden in der mehrjährigen Finanzplanung berücksichtigt.

Für den Haushaltsvoranschlag 1997 wurden im Einzelplan 13 Kapitel 05 Titel 682 32 und Titel 891 32 zusammen 1,4 Mio. DM vorgesehen.

Länder und Gemeinden werden mit Kosten nicht belastet.

2. Vollzugsaufwand

Durch die Ausführung dieser Verordnung entsteht kein erhöhter Vollzugsaufwand bei Behörden. Im Rahmen des Postneuordnungsgesetzes vom 14.09.94 wurden dem Bundesamt für Post und Telekommunikation bereits Aufgaben nach dem Post- und Telekommunikationssicherstellungsgesetz zugewiesen.

Sonstige Kosten

Vollzugsaufwand bei den Unternehmen

Die nach § 1 der Verordnung verpflichteten Unternehmen haben zunächst zu prüfen, inwieweit durch andere Maßnahmen bereits sichergestellt ist oder sichergestellt werden kann, daß Personal und Einrichtungen in geeigneter Weise geschützt werden können und somit eine ausreichende Versorgung mit unverzichtbaren Post- und Telekommunikationsdienstleistungen gewährleistet ist. Die Deutsche Telekom AG und die Deutsche Post AG verfügen bereits über einen funktionierenden Betrieblichen Katastrophenschutz sowie über eine große Anzahl an Schutzplätzen. Ein erhöhter Vollzugsaufwand ist daher bei diesen Unternehmen nicht zu erwarten.

Auswirkungen auf Wirtschaft und Verbraucher

Mit Auswirkungen auf Einzelpreise, das Preisniveau und auf das Verbraucherpreisniveau ist nicht zu rechnen.

Die zu treffenden Schutzvorkehrungen sichern auch in Notfällen für den Verbraucher eine ausreichenden Mindestversorgung bzw. ein Vorrangangebot an Post- und Telekommunikationsdienstleistungen.

Die Wettbewerbsfähigkeit der verpflichteten Anbieter wird nicht betroffen, weil Mehrkosten, die ihnen durch die im öffentlichen Sicherheitsinteresse getroffenen Schutzvorkehrungen entstehen, ausgeglichen werden. Kosten für die Wirtschaft und für soziale Sicherungssysteme werden durch die Verordnung nicht verursacht.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 - Verpflichtung

Im Satz 1 werden zunächst fünf Anbieter von Post- und Telekommunikationsdienstleistungen verpflichtet, Maßnahmen des Zivilschutzes zu treffen. Auch und gerade unter erschwerten Bedingungen in bestimmten Situationen muß sichergestellt sein, daß diese Anbieter Leistungen erbringen können, weil sie auf Grund ihrer Bedeutung und ihrer Marktstellung für die Aufrechterhaltung der lebens- oder verteidigungswichtigen Post- und Telekommunikationsversorgung unentbehrlich sind.

Das BMPT wird die Entwicklungen auf dem Post- und Telekommunikationsmarkt sowie die Bedeutung der agierenden Unternehmen für die Notfallbewältigung und die Verteidigung beobachten und gegebenenfalls regulierend eingreifen. Im neuen Telekommunikationsgesetz wird die Wahrung öffentlicher Sicherheitsinteressen ausdrücklich als eines der Regulierungsziele genannt (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 6). Der Kreis der in Satz 1 verpflichteten Unternehmen kann durch Änderung dieser Rechtsverordnung erweitert oder eingeschränkt und so der Zielrichtung des Gesetzes entsprechend angepaßt werden.

zu Nr. 2

Gemeint sind insbesondere Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und anderen Staaten über die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen.

zu Nr. 3 und 4

Hier ist an Fälle gedacht wie Einsätze der Bundeswehr im Rahmen der NATO oder wenn die NATO im Auftrag der Vereinten Nationen tätig wird. Dabei ist nach § 3 Abs. 4 PTSG Voraussetzung für eine Anwendung der Erlaß einer entsprechenden Anwendungsverordnung. Deren Erlaß bedarf in den genannten Fällen nach § 3 Abs. 5 Nr. 2 PTSG zunächst der Feststellung der Bundesregierung, daß die Anwendung notwendig ist. Diese Feststellung kann nur aufgrund eines Beschlusses des nach dem Grundgesetz zuständigen Organs, daß im Rahmen der Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen eine Unterstützung zu gewähren ist oder daß eine Bündnisverpflichtung gegeben ist, ergehen und ist in der Anwendungsverordnung zu treffen.

Zu § 2 - Schutzvorkehrungen

Absatz 1 nennt die beiden auf Grund dieser Verordnung zu treffenden Zivilschutzmaßnahmen, durch die Leben und Gesundheit von Beschäftigten sowie der Erhalt von Sachwerten gewährleistet werden soll, ohne die eine ausreichende Versorgung mit Post- und Telekommunikationsdienstleistungen in den Fällen des § 1 nicht zu erreichen wäre.

Die Regelung in Absatz 2 soll klarstellen, daß diese Rechtsverordnung keiner Anwendungsverordnung nach § 3 Abs. 5 PTSG bedarf, denn lediglich planerische Vorbereitungen reichen bei langfristig angelegten Maßnahmen wie dem Bau von Schutzräumen und dem Aufbau einer betrieblichen Katastrophenschutzeinrichtung nicht aus. Das Erarbeiten von Plänen zur Notfallbewältigung und Vorsorgeplanungen sind jedoch Voraussetzung, um Zivilschutzmaßnahmen zu treffen.

Zu § 3 - Zuständige Behörde

Dem Bundesamt für Post und Telekommunikation (BAPT) werden hier Aufgaben übertragen, die u. a. mit denen einer Katastrophenschutzbehörde zu vergleichen sind. Verwaltungsvorschriften, Rahmenrichtlinien und sonstige Regelungen für die allgemeine Gefahren- und Katastrophenabwehr sowie für den Zivilschutz, die das Bundesministerium des Innern (BMI), das Bundesamt für den Zivilschutz (BZS) oder die Länder erlassen haben, sind für den betrieblichen Katastrophenschutz der privatrechtlichen Unternehmen nicht ohne weiteres anwendbar und verbindlich. Dazu bedarf es der Anweisung einer rechtlich legitimierten Bundesbehörde, die die Besonderheiten der Post- und Telekommunikationsunternehmen aus fachlicher Sicht beurteilen und entsprechende Empfehlungen erlassen kann.

In den Absätzen 2 bis 5 werden dem BAPT Berater- und Aufsichtsfunktionen zugewiesen, um eine möglichst einheitliche Anwendung der rechtlichen Vorgaben zu gewährleisten und um gegebenenfalls Verstöße nach § 18 auch ahnden zu können.

Zu § 4 - Katastrophenschutz

Um eine ausreichende Post- und Telekommunikationsversorgung nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach § 3 Abs. 1 oder nach § 10 des Gesetzes sicherzustellen, muß gewährleistet sein, daß der betriebliche Katastrophenschutz seinen Aufgaben gerecht werden kann. Der betriebliche Katastrophenschutz ist nicht Teil des allgemeinen Katastrophenschutzes der Länder und unterliegt daher nicht dem unmittelbaren Zugriff der Hauptverwaltungsbeamten.

Die allgemeine Verpflichtung der Unternehmen, über die in § 1 genannten Fälle hinaus, bei Unglücksfällen, Bränden und sonstigen Schadensereignissen Soforthilfe zu leisten, um Leben und Gesundheit der Beschäftigten und anderer in den Arbeitsstätten anwesender Personen zu schützen und zu bewahren sowie Schäden an Gebäuden, Grundstücken und Vermögenswerten der Unternehmen und den ihnen anvertrauten Gütern abzuwehren, zu beseitigen oder zu mildern, bleibt von dieser Verordnung unberührt.

Die Vorschrift in Absatz 2 ist dem § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Erweiterung des Katastrophenschutzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Februar 1990 (BGBl. I S. 229) nachgebildet und entspricht der Regelung im Artikel 1 § 3 Abs. 1 des Entwurfs des Zivilschutzneuordnungsgesetzes vom 03. Mai 96 (Bundestagsdrucksache 13/4980), das vom Deutschen Bundestag in 1. Lesung am 27.06.96 behandelt wurde. Die Unternehmen haben die betrieblichen Katastrophenschutzeinrichtungen so zu organisieren, daß sie den Schutz des IV. Genfer Abkommens genießen und auch im Falle einer militärischen Besetzung ihre humanitären Aufgaben wahrnehmen können.

Zu § 5 - Zusammenarbeit mit anderen Stellen

Mit diesen Regelungen soll gewährleistet werden, daß die Einrichtungen des betrieblichen Katastrophenschutzes der Unternehmen das Wissen und die Erfahrungen der genannten Stellen nutzen und im Einsatzfall abgestimmt und effizient mit ihnen zusammenarbeiten können. Die allgemeine Verpflichtung zur gegenseitigen Hilfeleistung in Notfällen bleibt hierdurch unberührt.

Zu § 6 - Planung und Aufstellung

Die Vorschriften in den Absätzen 1 und 2 verlangen das Erarbeiten und die Auswertung von Orts- und Betriebsanalysen, die Teil der erforderlichen Not-

fallbewältigungs- und Vorsorgeplanungen sind. Dabei ist auch das in der Umgebung vorhandene Potential anderer Katastrophenschutzeinrichtungen zu berücksichtigen. Dadurch soll sichergestellt werden, daß in den Betriebsteilen und Arbeitsstätten der Unternehmen ein betrieblicher Katastrophenschutz nur im jeweils notwendigen Umfang und mit der dem einzelnen Schutzobjekt angepaßten Ausrüstung bereitgehalten wird. Mobile Katastrophenschutzeinrichtungen ermöglichen es dabei, Kosten einzusparen, weil mehrere Objekte durch eine Katastrophenschutzeinrichtung abgedeckt werden können. Wo und in welchem Umfang zur Aufrechterhaltung der Leistungsangebote des Postwesens und der Telekommunikation nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach § 3 Abs. 1 oder nach § 10 des Gesetzes betrieblicher Katastrophenschutz vorzuhalten ist, liegt damit maßgeblich in der Verantwortung der verpflichteten Unternehmen und an deren Planungen.

Nach Absatz 3 kann mit Genehmigung des BAPT sogar von der Aufstellung eines betrieblichen Katastrophenschutzes abgesehen werden. Voraussetzung ist, daß andere Maßnahmen getroffen werden, die den Schutz von Personal und Einrichtungen gewährleisten. Diese anderen Maßnahmen können konzeptioneller, organisatorischer, betrieblicher oder personeller Art sein. Entsprechende Anträge an das BAPT sind zu begründen und die erforderlichen Nachweise sind beizufügen. Auch hier liegt es bei den verpflichteten Unternehmen, entsprechende Planungen zu erarbeiten.

Zu § 7 - Ausstattung

Das BAPT gibt Empfehlungen für die Ausstattung der betrieblichen Katastrophenschutzeinrichtungen heraus.

Zu § 8 - Ausbildung und Übungen

Grundvoraussetzung für die Einsatzfähigkeit der Katastrophenschutzkräfte der Unternehmen ist eine fundierte Ausbildung, die nach den im Amtsblatt des BMPT veröffentlichten Richtlinien des BAPT durchzuführen ist.

Absatz 2 bestimmt, daß alle Katastrophenschutzkräfte in Erster Hilfe zu unterweisen sind. Diese Ausbildung durch die anerkannten Hilfsorganisationen - z. B. DRK, Malteser Hilfsdienst, Johanniter-Unfall-Hilfe - hat sich bewährt.

Die Regelung in Absatz 3 berücksichtigt die besondere Aufgabenstellung und Verantwortung der in der Zentrale und in den regionalen Zuständigkeitsbereichen der Unternehmen zuständigen Führungskräfte, die in diesem nicht unternehmensspezifischen Bereich Entscheidungen treffen müssen, von denen u. U. Menschenleben abhängen.

Zu § 9 - Freistellung vom Wehr- oder Zivildienst

Rechtsgrundlagen für diese Vorschriften sind § 9 Abs. 3 PTSG in Verbindung mit den im Rahmen des Postneuordnungsgesetzes vom 14. September 1994 angepaßten Regelungen im § 13a des Wehrpflichtgesetzes bzw. im § 14 des Zivildienstgesetzes. Für die wehr- oder zivildienstpflichtigen Helfer erlischt nach sieben Jahren Dienst im betrieblichen Katastrophenschutz die Pflicht, Grundwehrdienst oder Zivildienst zu leisten. Dem BAPT obliegen als zuständiger Behörde insbesondere die Prüfung der Verpflichtungsvorschläge, die Zustimmung zur oder die Ablehnung der Verpflichtung, die Verlängerung des Verpflichtungszeitraumes, der Widerruf der Verpflichtung beim Wegfall der Voraussetzungen sowie die entsprechende Anzeige an die Wehrrersatzbehörden oder an das Bundesamt für den Zivildienst. Den notwendigen Meldeverkehr zwischen den Unternehmen und dem BAPT regelt das BAPT im Einvernehmen mit den Wehrrersatzbehörden und dem Bundesamt für den Zivildienst sowie in Verständigung mit den Unternehmen, die Wehrfreistellungen für ihre Katastrophenschutzkräfte beanspruchen wollen.

Absatz 2 weist auf die Einhaltung der den Unternehmen zugewiesenen Höchstzahl an Verpflichtungsmöglichkeiten mit der Folge der Wehrfreistellung hin. Maßgebend für diese Vorschrift sind § 13a Abs. 1 Satz 2 des Wehrpflichtgesetzes vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1756) und die zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung und dem Bundesministerium für Post und Telekommunikation getroffene Vereinbarung über die Freistellung von Wehrpflichtigen vom März 1995.

Zu § 10 - Rechtsverhältnisse der Katastrophenschutzkräfte

Der Katastrophenschutz in der Bundesrepublik Deutschland baut auf dem Grundsatz der Freiwilligkeit und Ehrenamtlichkeit auf. Diese Prinzipien gewährleisten einen motivierten, kostengünstigen und effizienten Katastrophenschutz

und werden deshalb hier auch für den betrieblichen Katastrophenschutz vorgeschrieben.

Absatz 2 legt fest, daß die Tätigkeit im Katastrophenschutz arbeitszeitrechtlich, versicherungsrechtlich, haftungsrechtlich und versorgungsrechtlich einer Tätigkeit für das Unternehmen gleichzusetzen ist.

Mit der Vorschrift im Absatz 3 werden die Katastrophenschutzkräfte durch ein Behinderungs- und Benachteiligungsverbot geschützt.

Die Vorschrift im Absatz 4 ist erforderlich, weil das Helferrecht im betrieblichen Katastrophenschutz der genannten Unternehmen nicht mehr nach dem Gesetz über die Erweiterung des Katastrophenschutzes, bzw. künftig nach Artikel 1 § 20 Abs. 2 des Entwurfs des Zivilschutzneuordnungsgesetzes vom 03.05.96 geregelt wird. Aus Gründen der Wehrgerechtigkeit muß eine ehrenamtliche - außerhalb der Arbeitszeit liegende - Mitwirkung im betrieblichen Katastrophenschutz nachgewiesen werden.

Zu § 11 - Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten

Mit dieser Vorschrift werden datenschutzrelevante Bestimmungen berücksichtigt. Dabei wurde ein strenger Maßstab an die Erforderlichkeit der einzelnen Angaben angelegt. Es wurden nur die Daten in die Regelung aufgenommen, die konkret und aktuell zur Erfüllung der Aufgaben im betrieblichen Katastrophenschutz zwingend erforderlich sind.

Zu § 12 - Auskunfts- und Informationspflicht

Zur Ausübung seiner Rechts- und Fachaufsicht ist das BAPT auf die Auskünfte und Informationen über die Leistungsfähigkeit, die erbrachten Leistungen und die Einsätze des betrieblichen Katastrophenschutzes der genannten Unternehmen angewiesen. Die Meldungen über größere Einsätze ist auch deswegen notwendig, damit geprüft werden kann, ob auf Grund einer Krisensituation die Anwendung einer Rechtsverordnung nach § 3 Abs. 1 bis 3 PTSG erforderlich wird.

Zu § 13 - Zweck des Schutzraumbaus

Die Verpflichtung zur weitgehenden Aufrechterhaltung des Betriebes auch unter erschwerten Bedingungen oder während unmittelbarer Kampfeinwirkungen kann von den genannten Unternehmen ohne entsprechendes Personal nicht erfüllt werden. Für das betriebswichtige Personal müssen Schutzmöglichkeiten vorhanden sein, weil sonst von den Beschäftigten ein Verbleib am oder in der Nähe des Arbeitsplatzes nicht verlangt werden kann.

Zu § 14 - Schutzraumprogramm

Ohne eine Vorsorgeplanung nach § 5 des Gesetzes und ohne eine Planung zur Notfallbewältigung können bauliche Maßnahmen zum Schutz des betriebswichtigen Personals nicht getroffen werden (vgl. Begründung zu § 2). Der Genehmigungsvorbehalt des BAPT ist durch die unmittelbaren Auswirkungen auf den Bundeshaushalt begründet. Ein Programm für den Bau von Schutzräumen soll u. a. auch die mittelfristige Finanzplanung des Bundes ermöglichen.

Zu § 15 - Mindestanforderungen

Beim Bau von Schutzräumen bei den DBP-Unternehmen wurden auch aus Gründen der Kostenbegrenzung die Anforderungen des Grundschutzes nach den Bautechnischen Grundsätzen des BMBau als Mindestanforderungen zugrunde gelegt. Mit dieser Forderung soll auch künftig ein einheitlicher Qualitätsstandard für Schutzräume erreicht werden.

Eine Entschädigung nach § 12 PTSG kann nur in Frage kommen, wenn die vorgeschriebene Abnahme durch einen bevollmächtigten Sachverständigen erfolgt ist. Nach Absatz 2 letzter Satz wird die Fertigstellung von Schutzräumen insoweit eingeschränkt, daß diese innerhalb einer angemessenen Zeit voll funktionsfähig gemacht werden können. Entsprechend der vom BMVg definierten „militärisch nutzbaren Vorwarnzeit“ ist es ausreichend, Schutzräume bauseitig fertigzustellen und zum Beispiel die Beschaffung der für die vollständige Einsatzfähigkeit erforderlichen Ausstattungsgegenstände zurückzustellen. Schutzräume des Grundschutzes bieten bei kurzfristigen Aufenthalten in Katastrophenfällen auch ohne Ausstattung einen bedingten Schutz. Der vollständige Schutz ist erst im Verteidigungsfall erforderlich, so daß die militärisch

nutzbare Vorwarnzeit für die Beschaffung von Notaborten, Wasserbehältern usw. ausreichend sein kann.

Zu § 16 -Nutzung

Absatz 2 stellt klar, daß aus Mitteln des Bundes finanzierte Schutzräume nicht ohne Genehmigung auf Dauer zweckentfremdet werden dürfen. Eine Zweckentfremdung des Schutzraumes liegt nicht vor, wenn er unverzüglich - d. h. innerhalb einer Frist von höchstens 24 Stunden - wieder als Schutzraum genutzt werden kann. Diese Vorschrift ist bußgeldbewehrt.

Zu § 17 - Auskunfts- und Informationspflicht über Schutzräume

Diese Auskünfte und Informationen sind notwendig, damit das BAPT prüfen kann, ob die erforderlichen baulichen Schutzmaßnahmen zur Sicherstellung einer ausreichenden Versorgung mit Post- und Telekommunikationsdienstleistungen in den in § 1 genannten Fällen getroffen worden sind oder ob sie noch zu verwirklichen sind.

Zu § 18 - Ordnungswidrigkeiten

Nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a PTSG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Rechtsverordnung nach § 9 Abs. 2 PTSG zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist. Abs. 1 benennt fünf entscheidende Tatbestände, deren Nichteinhaltung geahndet werden kann.

Nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b PTSG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Rechtsverordnung nach § 4 Abs. 1 und 5 zuwiderhandelt, indem er die verlangten Auskünfte und Informationen nicht erteilt, die zur Sicherung des Zwecks der Verordnung unverzichtbar sind.

27.09.96

Beschluß
des Bundesrates

**Verordnung zur Sicherstellung der Post- und
Telekommunikationsversorgung durch Schutzvorkehrungen und
Maßnahmen des Zivilschutzes
(Post- und Telekommunikations-Zivilschutzverordnung - PTZSV)**

Der Bundesrat hat in seiner 702. Sitzung am 27. September 1996 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

1. Die Verordnung ist wie folgt zu ändern:
 - a) Die Bezeichnung des Zweiten Abschnitts ist wie folgt zu fassen:
"Betrieblicher Katastrophenschutz".
 - b) § 4 ist wie folgt zu ändern:
 - aa) Die Überschrift ist wie folgt zu fassen:
"Betrieblicher Katastrophenschutz".
 - bb) In Absatz 1 Satz 2 ist vor dem Wort "Katastrophenschutzkräfte" das Wort "betrieblichen" einzufügen.
 - c) In § 5 Abs. 2 ist vor dem Wort "Katastrophenschutzkräfte" das Wort "betriebliche" einzufügen.
 - d) In § 6 Abs. 2 Satz 2 ist vor dem Wort "Katastrophenschutzeinrichtungen" das Wort "betrieblichen" einzufügen.
 - e) In § 7 Satz 1 ist vor dem Wort "Katastrophenschutzeinrichtungen" und vor dem Wort "Katastrophenschutzkräfte" jeweils das Wort "betrieblichen" einzufügen.

- f) § 8 ist wie folgt zu ändern:
 - aa) In Absatz 1 und 2 Satz 1 ist vor dem Wort "Katastrophenschutzkräfte" jeweils das Wort "betrieblichen" einzufügen.
 - bb) In Absatz 3 ist vor dem Wort "Katastrophenschutzes" das Wort "betrieblichen" einzufügen.
 - cc) In Absatz 4 ist vor dem Wort "Katastrophenschutzkräfte" und dem Wort "Katastrophenschutz" jeweils das Wort "betrieblichen" einzufügen.
- g) § 9 ist wie folgt zu ändern:
 - aa) In Absatz 1 Satz 1 ist vor dem Wort "Katastrophenschutzkräfte" das Wort "betriebliche" und vor dem Wort "Katastrophenschutz" das Wort "betrieblichen" einzufügen.
 - bb) In Absatz 2 ist vor dem Wort "Katastrophenschutzkräfte" das Wort "betriebliche" einzufügen.
 - cc) In Absatz 3 ist vor dem Wort "Katastrophenschutzkräften" das Wort "betrieblichen" einzufügen.
- h) § 10 ist wie folgt zu ändern:
 - a) In der Überschrift ist vor dem Wort "Katastrophenschutzkräfte" das Wort "betrieblichen" einzufügen.
 - b) In Absatz 1 Satz 2 ist vor dem Wort "Katastrophenschutzkräfte" das Wort "betrieblichen" einzufügen.
 - c) In Absatz 3 ist vor dem Wort "Katastrophenschutzkräfte" das Worte "Betriebliche" und jeweils vor dem Wort "Katastrophenschutz" das Wort "betrieblichen" einzufügen.
- i) § 11 ist wie folgt zu ändern:
 - a) In Satz 1 ist vor den Worten "Katastrophenschutzkräfte" und "Katastrophenschutzes" jeweils das Wort "betrieblichen" einzufügen.
 - b) In Satz 3 Nr. 5 ist jeweils vor dem Wort "Katastrophenschutz" das Wort "betrieblichen" einzufügen.
- j) In § 12 Abs. 2 Satz 3 ist vor dem Wort "Katastrophenschutzkräfte" das Wort "betriebliche" einzufügen.

- k) In § 18 Abs. 1 Nr. 2 ist vor dem Wort "Katastrophenschutzkraft" das Wort "betriebliche" einzufügen.

Als Folge der geänderten Abschnitts- bzw. Paragraphenbezeichnungen ist die Inhaltsübersicht entsprechend anzugleichen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten und Vermeidung von Verwechslungen mit der öffentlichen Aufgabe des allgemeinen Katastrophenschutzes.

2. Zu § 1 Satz 1

In § 1 Satz 1 am Ende ist nach dem Wort "gewährleisten" folgender Halbsatz anzufügen: ", wenn sie auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 3 Abs. 1 in Verbindung mit Absatz 2 des Post- und Telekommunikationssicherstellungsgesetzes (des Gesetzes) besonderen Verpflichtungen unterworfen worden sind."

Begründung:

Nach der Ermächtigungsnorm des § 9 Abs. 1 PTSG können bestimmte Unternehmen durch Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation verpflichtet werden, bestimmte Zivilschutzmaßnahmen zu treffen, wenn sie auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 3 Abs. 1 in Verbindung mit Absatz 2 PTSG besonderen Verpflichtungen unterworfen worden sind. Es ist klarzustellen, daß die materiellen Verpflichtungen für die genannten Unternehmen aufgrund der vorliegenden Verordnung erst entstehen, wenn die Adressaten aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 3 Abs. 1 in Verbindung mit Absatz 2 PTSG besonderen Verpflichtungen unterworfen worden sind.

3. Zu § 5 Abs. 1

In § 5 Abs. 1

sind die Worte "der Landkreise und der kreisfreien Städte" durch die Worte "der Gemeinden und Gemeindeverbände" zu ersetzen.

Begründung:

Angleichung an die Formulierung in Artikel 1 § 2 des Entwurfs eines Gesetzes zur Neuordnung des Zivilschutzes (BT-Drs. 13/4980). Die Zuständigkeit für den Katastrophenschutz ist in den Ländern nicht durchgehend auf die kommunalen Körperschaften der Kreisebene beschränkt, und für die allgemeine Gefahrenabwehr liegt die Zuständigkeit grundsätzlich auf der Ebene der Gemeinden.

4. Zu § 8 Abs. 2 Satz 1

In § 8 Abs. 2 Satz 1
sind nach den Worten "Erster Hilfe"
die Worte "einschließlich Selbstschutz"
einzufügen.

Begründung:

Die nach der Auflösung des BVS von den Hilfsorganisationen übernommene Ausbildung im Selbstschutz sollte, wie auch im Zivilschutzneuordnungsgesetz gefordert, in der Verordnung verdeutlicht werden.

5. Zu § 9 Abs. 2

In § 9 Abs. 2
ist das Wort "Wehrfreistellungen"
durch das Wort "Freistellungen"
zu ersetzen.

Begründung:

Es kommen nicht nur Freistellungen vom Wehr-, sondern auch vom Zivildienst in Betracht.

6. Zu § 10

In § 10 Abs. 4 ist nach Satz 2 folgender Satz anzufügen:

"Wird diese Mindestleistung nicht erbracht, ist der Arbeitgeber verpflichtet, dies unverzüglich dem Bundesamt für Post- und Telekommunikation mitzuteilen."

Begründung:

Wird entgegen § 10 Abs. 4 Satz 1 nicht im betrieblichen Katastrophenschutz mitgewirkt, ist dies eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 18 der Verordnung. Eine Ahndung der Ordnungswidrigkeit ist nur möglich, wenn die zuständige Behörde hiervon durch unaufgeforderte Mitteilung des Arbeitgebers erfährt. Ohne eine entsprechende Mitteilungspflicht müßten sämtliche Nachweise nach § 10 Abs. 4 Satz 3 dem Bundesamt für Post- und Telekommunikation zur Prüfung vorgelegt werden. Dies wäre mit unnötigem Aufwand bei den Arbeitgebern und dem Bundesamt verbunden.

7. Zu § 12

§ 12 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Absatz 1
sind nach dem Wort "Verlangen"
die Worte "nicht personenbezogene"
einzufügen.
- b) In Absatz 2 Satz 1
ist das Wort "auch"
zu streichen.

Begründung:

zu Buchstabe a:

Es sollte ausdrücklich klargestellt werden, daß die Auskunftspflicht nach § 12 sich nicht auf personenbezogene Daten erstreckt. Die Ermächtigungsnorm des § 4 Abs. 1 des Post- und Telekommunikationssicherungsgesetzes bezieht sich nicht auf Auskünfte und Informationen über personenbezogene Daten.

zu Buchstabe b:

Absatz 1 verweist hinsichtlich des Umfangs der Auskunftspflicht auf Absatz 2. Dementsprechend muß in Absatz 2 der Umfang der Informationspflicht abschließend normiert werden.

8. Zu § 14 Abs. 2 Satz 2

In § 14 Abs. 2 Satz 2
sind die Worte "als lebens- oder verteidigungswichtig eingestuft"
durch die Worte "zur Einstufung als lebens- oder verteidigungswichtig vorgeschlagen"
zu ersetzen.

...

Begründung:

Nach den zwischen Bund und Ländern vereinbarten Objekterfassungsrichtlinien sind für die Einstufung die Länder zuständig, die unter den von verschiedenen Ressorts und sonstigen Stellen vorgeschlagenen Schutzobjekten die Prioritäten nach realistischem Gefährdungsgrad und Bewachungsbedarf festzulegen haben.

9. Zu § 15 Abs. 1

In § 15 Abs. 1 sind vor den Wörtern "bautechnischen Mindestanforderungen" die Wörter "allgemein anerkannten" einzufügen.

Begründung:

Es ist klarzustellen, daß der rechtliche Maßstab die allgemein anerkannten bautechnischen Mindestanforderungen sind. Der veröffentlichte Erlaß des Bundesministeriums für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau konkretisiert nur diesen Begriff. Eine Übernahme des Erlasses in die Verordnung im Wege einer Verweisung würde die genaue Angabe der Fundstelle voraussetzen.